

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 40 vom 04. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Informelle Bürgerbeteiligung

Vorstellung des städtebaulichen Entwurfes in zwei Alternativen
als Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan
„Bildungszentrum am Bahnhof“

1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über
die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
des Bebauungsplanes „Unterstetten, 3. Änderung“

2

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“
und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

3

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 50 „Kinderkrippe Lattenbergstraße“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

4

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

5

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Informelle Bürgerbeteiligung

Vorstellung des städtebaulichen Entwurfes in zwei Alternativen als Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“

Bereits Ende 2020 beschloss der Stadtrat, die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Bildungszentrum am Bahnhof. Ziel ist die städtebauliche Aufwertung und Neuordnung der zentral gelegenen Flächen am Bahnhof sowie die Ermöglichung des Neubaus zur Berufsschule.

Durch die Aufwertung des Bahnhofsquartiers entsteht die Chance zur Schaffung eines neuen urbanen Zentrums.

Um städtebauliche Vor- und Nachteile für den künftigen Berufsschulstandort einzuholen und abzuwägen werden zwei Varianten zur Wahl des Standortes betrachtet.

Für die Einholung eines Meinungsbildes zu dem urbanen Zentrum und dem künftigen Berufsschulstandort soll nun durch eine informelle Beteiligung den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Alternative 1



Alternative 2



Die Städtebaulichen Entwürfe Alternative 1 und 2 zum „Bildungszentrum am Bahnhof“ mit Begründung und erster Verschattungsstudie können in der Zeit von

Mittwoch, den 05.10.2022, bis einschließlich Montag, den 07.11.2022

auf der Homepage der Stadt Freilassing (www.freilassing.de) unter der Rubrik: Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Aufstellung/Änderung eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer Nummer 05 und 06, während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung Tel.: 08654 3099-0) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden. Die E-Mail richten Sie bitte an: stadtplanung@freilassing.de.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die einerseits mit den jeweiligen Unterlagen öffentlich ausliegen und andererseits dauerhaft auf der Homepage der Stadt Freilassing

(<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik: Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise eingesehen werden können.

Freilassing, den 29. September 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Unterstetten, 3. Änderung“

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 22.08.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Bau- und Unterausschuss gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.10.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land, an den gemeindlichen Anschlagtafeln und auf der Homepage des Marktes Teisendorf. Mit der Bauleitplanung wird das Baufenster auf Parzelle 5, ohne Änderung der Größe, nach Westen verschoben. Hierdurch wird eine notwendige Durchfahrt zwischen den Parzellen 5 und 6 zur Verbesserung des Brandschutzes und zur Erleichterung der Zufahrten geschaffen.

Der Planentwurf in der Fassung vom 05.09.2022 wird nun in der Zeit vom

11. Oktober 2022 bis 11. November 2022

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: markt.teisendorf.de erfolgen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13 BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 04. Oktober 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss hat mit Beschluss vom 20.09.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ erfolge im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vom Inhalt des Bebauungsplans abweichenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ obsolet. Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan war das Plangebiet als „Mischgebiet“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde daher im Wege der Berichtigung angepasst. Der betroffene Bereich wird nun als „Urbanes Gebiet“ dargestellt. Die Darstellungen in der Berichtigung des Flächennutzungsplanes stimmen mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Berchtesgadener Straße“ überein; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird nicht beeinträchtigt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 13 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 26. September 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

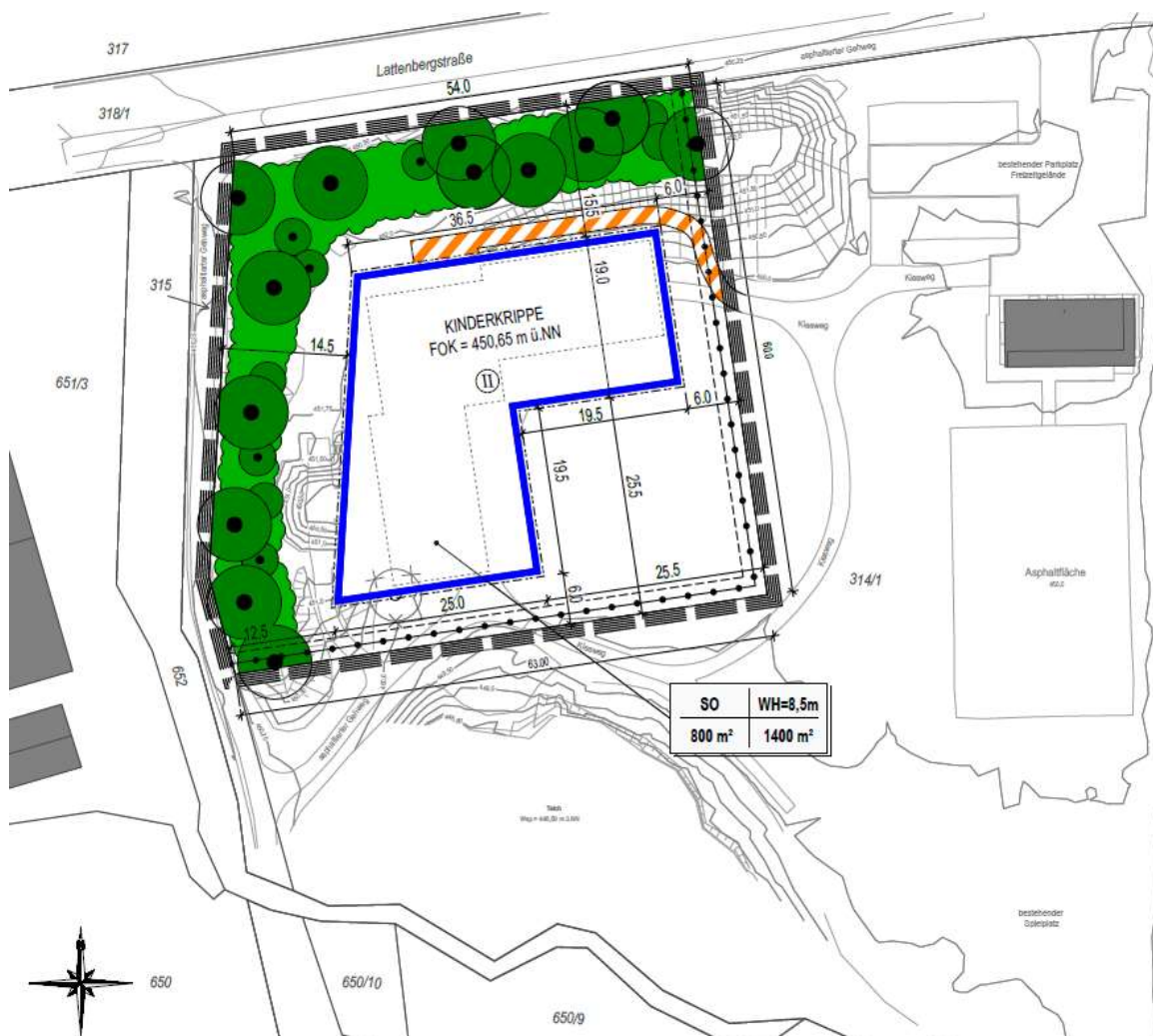
Bek. Nr. 4

Gemeinde Piding

14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Kinderkrippe Lattenbergstraße“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 15.03.2022 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 50 „Kinderkrippe Lattenbergstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes betrifft den nordwestlichen Teil des Grundstücks Fl. Nr. 314/1. Im Norden des Geltungsbereiches liegt die Lattenbergstraße, im Westen bestehende Gewerbebebauung, im Süden und Osten das bestehende Freizeitgelände. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 3.600 m² und ist im folgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Anstatt der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage“ soll die Darstellung als „Sondergebiet zur Errichtung einer Kinderkrippe“ erfolgen.
Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau einer 4-gruppigen Kinderkrippe geschaffen werden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.03.2022 den Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung und in der Sitzung vom 13.09.2022 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 50 „Kinderkrippe Lattenbergstraße“ zur Kenntnis genommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Die Vorentwürfe der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Stand 07.03.2022 und 27.09.2022) und Umweltbericht (Stand 30.09.2022) und des Bebauungsplanes Nr. 50 mit Begründung (jeweils Stand 26.07.2022) und Umweltbericht (Stand 27.07.2022) liegen in der Zeit vom

12. Oktober 2022 bis 11. November 2022

im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Piding unter <https://www.gemeinde-piding.de/startseite/bauleitplanung> veröffentlicht.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Piding, den 30. September 2022
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für den **Landkreis Berchtesgadener Land**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29. November 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 29. Oktober 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Rosenheim, den 29. September 2022
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim

Mathias Mitterreiter, Landwirtschaftsdirektor